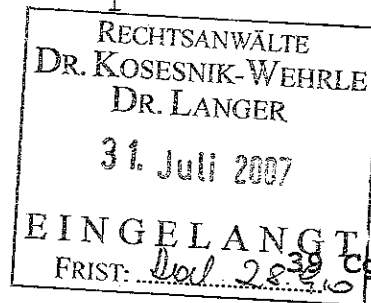




REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien



56/06 p - 9

of Berufung

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache des Klägers **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die Beklagte **Raiffeisen Versicherung AG**, 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, vertreten durch DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Rotenturmstraße 13, wegen Unterlassung nach dem KSchG (~~Streitwert: EUR 21.500,00~~) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert: EUR 4.500,00), Gesamtstreitwert EUR 26.000,00 s.A., nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

I. Die Beklagte ist schuldig,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten

Vertragsformblättern die
Verwendung der Klauseln:

1. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der bezahlten Prämien. Er errechnet sich wegen des gebotenen Versicherungsschutzes und der angefallenen Kosten und nach Berücksichtigung eines Abschlages nach den tariflichen Grundsätzen.

2. Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

3. Alle Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und in der Zentrale oder Landesgeschäftsstelle (RVD) des Versicherers eingelangt sind.

4. Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind.

5. Ihnen gegenüber

abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihre uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären.

6. Rückkaufs- und Prämienfreistellungswerte zur Kapitalversicherung wurden mir bei der Antragstellung ausgehändigt.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

b) dem Kläger die mit EUR 5.296,54 (darin enthalten 790,92 Ust. und EUR 605,62 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

II. Dem Kläger wird die Ermächtigung erteilt, den Spruch dieses Urteils im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der Beklagten mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Unstrittigerweise verwendet(e) die Beklagte, welche das Versicherungsgeschäft im gesamten Bundesgebiet betreibt, in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall (AVB) - auch gegenüber Verbrauchern -

die aus dem Spruch ersichtlichen Klauseln (Beilage ./A). Unstrittig ist weiters, dass bei der Methode der sog. „Zillmerung“ die Abschlusskosten des Vertrages vom Versicherer regelmäßig als Prozentsatz der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrages vereinbarten Prämiensumme berechnet und vorweg zur Gänze dem Deckungskapital des Vertrages angelastet werden. Im Falle einer Kündigung des Vertrages erhält der Versicherungsnehmer in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss entweder keinen oder nur einen im Verhältnis zu den bereits bezahlten Prämien (sehr) geringen Rückkaufswert. Im Falle einer Prämien(Beitrags)freistellung gilt Ähnliches.

Der Kläger beehrte zuletzt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, dass eine Zillmerung der Abschlusskosten jedenfalls eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer voraussetze, welche dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG entsprechen müsse. Die erstangeführte Klausel verstoße sowohl gegen diese Bestimmung als auch gegen § 176 Abs. 4 VersVG. Es sei nämlich geboten, den Verbraucher vollständig über die wirtschaftlichen Nachteile aufzuklären, welche die Klausel für ihn haben könne. Weiters solle die Klausel den Versicherer berechtigen, bei der Errechnung des Rückkaufswertes einen Abschlag auf die tarifliche Deckungsrückstellung zu verrechnen, womit eine Vereinbarung nach § 176 Abs. 4 VersVG angestrebt werde. Eine nach dieser Bestimmung gültige Abzugsvereinbarung setze aber voraus, dass die Höhe des Abzugs in der Vereinbarung entweder betragsmäßig konkret oder abstrakt angegeben wird. Es

müsse also in der Klausel entweder ein bestimmter Betrag, eine bestimmte Berechnungsformel oder ein bestimmter Prozentsatz samt Bezugsgröße angegeben werden. Der Verweis auf die „tariflichen Grundsätze“ genüge nicht, da dem Verbraucher diese Grundsätze weder in den Versicherungsbedingungen noch in den sonstigen Versicherungsunterlagen offen gelegt würden. Da die Klausel keinerlei Angaben über die Höhe des Abzugs enthalte, könne der Verbraucher von vornherein nicht erkennen, welche tatsächliche wirtschaftliche Tragweite die Klausel habe und welcher finanzielle Nachteil aus ihr erwachsen könne. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, einen unangemessen hohen Abzug zu vereinbaren. Es sei dabei nicht notwendig, die Berechnungsmethode im Detail darzulegen; es würde genügen, auf eine den Bedingungen beigefügte Tabelle zu verweisen, welche die jährlichen Rückkaufswerte verbindlich anführe. Dem Versicherungsnehmer lediglich mitzuteilen, dass der Rückkaufswert nicht der Summe der bezahlten Prämie entspreche, genüge jedenfalls nicht. Die Methode der Zillmerung sei zwar grundsätzlich zulässig, dürfe aber nur dann angewendet werden, wenn sie der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer vertraglich vereinbart habe.

Die zweitbeanstandete Klausel sei gem. § 879 Abs. 3 ABGB gröblich benachteiligend, da gem. § 905 Abs.2 ABGB bei einer Geldschuld der Schuldner die Gefahr und die Kosten der Zahlung bzw. Überweisung trage, wohingegen nach der Klausel der Verbraucher die Kosten der Überweisung der Versicherungsleistung und die Übermittlungsgefahr übernehme. Diese Klausel verstoße außerdem gegen § 41 b VersVG, da der Versicherer neben

der Prämie nur solche Gebühren verlangen dürfe, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, welche durch das Verhalten des Versicherungsnehmers veranlasst worden sind.

Die dritte Klausel verstoße gegen § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG, weil danach Erklärungen des Verbrauchers, die bei einer (bloßen) Vertriebsstelle einlangen, über welche unter Umständen der Vertrag abgeschlossen wurde und die den Versicherungsnehmer betreut, ungültig seien. Eine solche Vereinbarung, wonach Anzeigen des Verbrauchers an bestimmte Stellen im Bereich der Unternehmensorganisation des Versicherers gerichtet werden müssen um gültig zu sein, stelle daher ein gem. § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG unwirksames besonderes Zugangserfordernis dar.

Die vierte Klausel verstoße gegen § 10 Abs. 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden könne.

Die fünfte Klausel sei deshalb ungültig, weil auf diese Art und Weise selbst fristenauslösende Erklärungen des Versicherers wirksam werden könnten, auch wenn der Versicherer wisse, dass sich der Versicherungsnehmer im Urlaub oder im Krankenstand befinde.

Die sechste Klausel verstoße gegen § 6 Abs. 1 Z 11 KSchG, wonach Regelungen unzulässig seien, in denen dem Verbraucher eine Beweislast auferlegt wird, die ihn von Gesetzes wegen nicht trifft. Bei besagter Klausel solle die Wirkung einer Beweislastverschiebung dadurch erreicht werden, dass der antragstellende Verbraucher

eine Tatsachenbestätigung dahingehend abgibt, dass er eine Rückkaufswerttabelle erhalten habe. Dadurch werde ihm die Beweislast auferlegt, dass er eine solche Tabelle nicht erhalten habe.

Im Verbandsprozess sei keine „teleologische Reduktion“ einer Klausel auf einen gesetzmäßigen Kern vorzunehmen. Auf einen teilweise zulässigen Sinngehalt gelte es daher keine Rücksicht zu nehmen. Da die Beklagte die beanstandeten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend verwende, bestehe Wiederholungsgefahr. Außerdem habe die Beklagte der Aufforderung des Klägers, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung abzugeben, nicht entsprochen. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an einer Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, weshalb eine Urteilsveröffentlichung erforderlich sei.

Die Beklagte beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, dass § 6 Abs. 3 KSchG aufgrund vorhandener spezialgesetzlicher Regelungen nicht ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des VersVG anwendbar sei. Die Bestimmung über den Rückkauf und die Prämienfreistellung sei außerdem keine Regelung iSd § 28 KSchG, da es sich hierbei lediglich um einen zusätzlichen erklärenden Hinweis der individuell vereinbarten Rückkaufs- bzw. Versicherungswerte im Fall einer Prämienfreistellung handle. Die AVB dienten nur nochmals der Erläuterung der vereinbarten Hauptleistungen und stellten keine AGB dar, welche der Überprüfung nach § 6 Abs. 3 KSchG unterlägen.

Intransparenz sei nicht gegeben, weil die Klausel mit dem Hinweis auf die versicherungsmathematischen bzw. tariflichen Grundsätze nicht unverständlich sei. Es bestehe zwar keine Notwendigkeit, die Zillmerung zu vereinbaren, dennoch werde sie durch Auswahl eines bestimmten Tarifs sowie Übergabe der Rückkaufs- und prämienfreien Versicherungswerte vor Vertragsabschluss vereinbart. Schon vor Vertragsschluss erhielten Versicherungsnehmer eine Rückkaufswerttabelle und auch über die Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung würden sie individuell aufgeklärt und beraten. Daher sei die Zillmerung durch Übermittlung der Rückkaufswerttabelle vereinbart. Seit 2003 weise die Beklagte außerdem in ihren AVB auf die Rückkaufswerttabelle hin. Jedenfalls sei die Zillmerung schon durch Verkehrssitte vereinbart und auf Grund dessen zur Vertragsgrundlage geworden. Diese Methode sei allgemein üblich und werde seit Jahrzehnten europaweit verwendet. Die Forderung des Klägers entspreche auch nicht einer richtlinienkonformen Interpretation des § 6 Abs. 3 KSchG. Der Stornoabschlag sei in der Rückkaufswerttabelle betragsmäßig vereinbart und daher nicht intransparent; ein abstraktes Ausweisen der Berechnungsformel des Stornoabschlages wäre zu kompliziert. Die konkrete Berechnungsformel könne jederzeit bei der Beklagten eingesehen werden. Insgesamt fehle es an Rechtsschutzinteresse, da selbst bei Unwirksamkeit der beanstandeten Klausel der Versicherungsnehmer keinen anderen (höheren) Rückkaufswert oder prämienfreie Versicherungsleistung erhalten würde.

Die zweite Klausel enthalte lediglich eine

Zweifelsregel im Falle der fehlenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien; sie sei gesetzeskonform.

Die dritte Klausel regle bloß die Notwendigkeit des Einlangens von Willenserklärungen beim richtigen Empfänger. Dies sei schon nach allgemeinem Zivilrecht eine notwendige Voraussetzung für das Wirksamwerden empfangsbedürftiger Willenserklärungen; somit ergäbe sich durch die Klausel keine Verschlechterung im Vergleich zur gesetzlichen Lage.

Die vierte Klausel sei gesetzlich bedingt und entspreche dem in § 4 Abs. 6 Z 4 VAG normierten Vier-Augen-Prinzip. Die Wiedergabe einer einem Versicherungsunternehmen verwaltungsrechtlich zwingend auferlegten gesetzlichen Regelung in den AVB könne bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dem KSchG widersprechen. Selbst wenn dieses anzuwenden wäre, begründe die Klausel nur eine jedenfalls zulässige

Vollmachtsbeschränkung gemäß § 10 Abs. 1 KSchG. Das Schriftlichkeitsgebot diene nicht zuletzt der Sicherheit des Versicherungsnehmers bezüglich des Inhaltes des Versicherungsvertrages, da mündliche Erklärungen oft für Missverständnisse sorgen und im Nachhinein schwer beweisbar sind.

Die fünfte Klausel bringe nur die gesetzliche Anordnung zum Ausdruck, dass der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Wohnung mitzuteilen habe, andernfalls die Erklärung als in dem Zeitpunkt zugegangen gelte, in welchem sie ohne Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Eine darüber hinausgehende Anwendung, wie etwa bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit, erfahre diese Klausel nicht.

Die sechste Klausel lege dem Verbraucher, entgegen der Behauptung des Klägers, keine Beweislast auf. Da die Beklagte verpflichtet sei, die Übergabe der Rückkaufswerttabelle zu beweisen, müsse sie sich deren Erhalt vom Versicherungsnehmer in einem gesonderten Dokument bestätigen lassen. Der Versicherungsnehmer habe jederzeit die Möglichkeit, die Bestätigung über den Erhalt der Rückkaufswerttabelle im Antrag durchzustreichen, wenn er diese nicht erhält.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./F bzw. ./1 bis ./10.

Folgender **Sachverhalt** steht fest:

Das (auch: Beilagen ./B und ./C) von der Beklagten, etwa im Jahre 2003, angewandte System der Zillmerung (Beilage ./F) bringt den ~~Versicherungsnehmern~~ Nachteile bei vorzeitiger Vertragsauflösung, sodass der Rückkaufswert erst bei langjähriger Vertragsdauer den Wert der eingezahlten Prämien erreicht, während er in den ersten Jahren äußerst gering ausfallen kann. Durch Angabe der im Rahmen dieser Verrechnung zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kostenpositionen und den Einfluss der Verrechnung dieser Kosten auf die Höhe des Rückkaufswertes im Falle einer Kündigung bzw. der beitragsfreien Versicherungssumme im Falle einer Beitragsfreistellung in der Klausel selbst oder durch Verweis in der Klausel auf eine entsprechend inkludierte Tabelle können dem Versicherungsnehmer die etwaigen Nachteile einer Kündigung oder Beitragsfreistellung verständlich und nachvollziehbar

dargestellt werden. So gibt es in Österreich tätige Versicherer, die eine Rückkaufswert- und Abschlusskostenklausel in ihren AVB durch Verweis auf eine Rückkaufswerttabelle transparent und nachvollziehbar gestalten (Beilage ./D).

Die Beklagte händigt nunmehr, seit dem Jahre 2006, zusätzlich zu ihren Versicherungsanträgen in der Regel eine Rückkaufswerttabelle (Beilage ./4) aus und weist darauf unter der Überschrift „Erklärungen und Hinweise“ im Punkt „Rückkauf und Prämienfreistellungen bei Kapital- und Rentenversicherungen“ hin (Beilagen ./1 und ./3, welcher erstere Antrag, stammend aus 2006, keine Rückkaufswerttabelle enthält). In den „Versicherungsbedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall (Lebensversicherung)“ der Beklagten findet sich in der hier beanstandeten Klausel kein Hinweis darauf, dass eine beigelegte Aufstellung ~~Vertragsbestandteil ist. Auf Beilage ./4 ist vielmehr~~

vorangestellt - das Wort „Vorschlag“ zu lesen. Im Versicherungsantrag findet sich überdies unter der Überschrift „Besondere Erklärungen und Hinweise für die Lebensversicherung“ unter dem Punkt „Rückkauf- und Prämienfreistellung“ die Formulierung, dass Rückkauf- und Prämienfreistellungswerte zur Kapitalversicherung bei Antragstellung ausgehändigt wurden (Beilage ./10).

Der Aufforderung des Klägers, eine (strafbewehrte) Unterlassungsverpflichtung abzugeben, kam die Beklagte nicht nach.

Der Marktanteil der Beklagten in der Lebensversicherung (dir. incl. Geschäft) lag 2003/2004 bei über 10% (der bestehenden ca. 10 Mio. Verträge: ./E; unstr.).

Beweiswürdigung:

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund der oben teilweise auch als Beweismittel angeführten Urkunden, welche gleichermaßen aufschlussreich wie unbedenklich sind. Im Hinblick auf den geklärten Sachverhalt, soweit er rechtsrelevant ist, erwies es sich als entbehrlich, weitere Beweise aufzunehmen. Vor allem erschien die Einholung eines Gutachtens aus dem Bereich der Versicherungsmathematik als unnötig, zumal auch nach Ansicht der Beklagten die Methode der Zillmerung bei vorzeitiger Vertragsauflösung, vor allem in den ersten Jahren, mit bedeutenden Nachteilen des Versicherungsnehmers verbunden ist. Ein als Beispiel herangezogener Auszug aus den Rückkaufs- und Prämienfreistellungswerten (Beilagen ./4 und ./5) der Beklagten, dem die in Rede stehende Klausel zugrunde lag, zeigte dies eindrucksvoll auf.

Schließlich war von der Einholung eines Gutachtens der Wirtschaftskammer Österreich zur Frage, ob die Vereinbarung der Methode der Zillmerung eine echte Verkehrssitte sei, Abstand zu nehmen, da diese Frage keine Rechtserheblichkeit besitzt. Nichts anderes gilt für alle sonst noch angebotenen (Personal)Beweise.

Rechtlich folgt:

Zu Klausel 1. (§ 6 Abs. 4 AVB; Beilage ./A) ist festzuhalten, dass mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG der Artikel 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, 93/13/EWG, umgesetzt wurde. Danach müssen dem

Verbraucher in Verträgen unterbreitete und schriftlich niedergelegte Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Demgemäß bestimmt § 6 Abs. 3 KSchG, dass eine in Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Bei der Auslegung des Transparenzgebotes gilt es durchaus auch die deutsche Rechtsprechung zu beachten (OGH 4 Ob 28/01y). Nach der Judikatur des BGH soll das Transparenzgebot dem Kunden im Rahmen des Möglichen und Überschaubaren in die Lage versetzen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren, damit er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten werden kann und ihm nicht unberechtigte Pflichten abverlangt werden (OGH aaO). Maßstab für die Transparenz ist das ~~Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen~~ Durchschnittskunden. Das Transparenzgebot drückt sich im Einzelnen im Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, im Gebot, den anderen auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, im Bestimmtheitsgebot, im Gebot der Differenzierung, im Richtigkeitsgebot und im Gebot der Vollständigkeit aus (OGH aaO). Wesentlich ist, dass das Transparenzgebot nicht bestimmte Inhalte für unzulässig erklärt, sondern die unzureichend transparente Präsentation von Inhalten hintanhalten will (Leitner, RdW 2003/102). Zweck des Verbandsprozesses ist es, nicht nur das Verbot von Klauseln zu erreichen, deren Inhalt gesetzwidrig ist, sondern auch jene Klauseln zu beseitigen, die dem Verbraucher ein unklares Bild seiner vertraglichen

Position vermitteln (OGH aaO), wobei das Transparenzgebot nicht bloß formale Verständlichkeit im Sinne von Lesbarkeit, sondern auch Sinnverständlichkeit verlangt. Dass die Klausel 1 dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG nicht genügt und infolge dieses Verstoßes unwirksam ist, entspricht bereits gesichert scheinender Judikatur (OGH 7 Ob 4/07z; OLG Wien 1 R 14/06w; 4 R 19/06b). Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer, die dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 1 KSchG gerecht würde, liegt bzw. lag hier einfach nicht vor; die beanstandete Klausel führt(e) dem Verbraucher nicht klar und unmissverständlich das volle Ausmaß der im Falle einer Kündigung möglichen Nachteile vor Augen. § 6 Abs. 4 AVB der Beklagten hält daher einer Inhaltskontrolle nach § 6 Abs. 3 KSchG nicht stand. Auch die Übergabe einer Rückkaufswerttabelle an den künftigen Versicherungsnehmer in der Anbotsphase ändert nichts an der Intransparenz der vorliegenden Klausel, weil diese auf eine solche Tabelle keinen Bezug nimmt.

Klausel 2. ist als gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB zu qualifizieren, denn sie weicht zum Nachteil des Verbrauchers ohne sachliche Rechtfertigung vom dispositiven Recht ab. Gemäß § 905 Abs. 2 ABGB trägt bei einer Geldschuld der Schuldner die Gefahr und Kosten der Zahlung. Eine Abweichung vom dispositiven Recht alleine ist zwar noch nicht unbedingt gröblich benachteiligend. Im vorliegenden Fall wurde aber ein sachliches Motiv dafür, dem Verbraucher entgegen dem dispositiven Recht die Kosten der von der Beklagten zu leistenden Zahlung aufzuerlegen, nicht einmal behauptet. Der Verbraucher hat überhaupt keine

Möglichkeit, diese Kosten - etwa durch Barabhebung - zu vermeiden. Darüber hinaus besteht ein Missverhältnis zu seinen eigenen Leistungspflichten insofern, als eine gleichartige Klausel für die von ihm vorzunehmende Prämienzahlung nicht vorgesehen ist; vielmehr wird ausdrücklich festgelegt, dass diese Überweisung auf Kosten des Verbrauchers erfolgt. Somit liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Vertragsparteien vor. Die Beurteilung, ob eine Vertragsbestimmung gröblich benachteiligend ist, wird in einem „beweglichen System“ vorgenommen. Dabei ist einerseits auf das Ausmaß, den Grund und die sachliche Rechtfertigung der zu Lasten des Vertragspartners vorgenommenen Abweichung vom dispositiven Recht und andererseits auf das Ausmaß der „verdünnten Willensfreiheit“ jenes Vertragspartners abzustellen, der die für ihn nachteiligen Vertragsbestandteile nicht

~~verhindern konnte. Hier liegt nun zum Einen ein~~
besonderes Ausmaß an „verdünnter Willensfreiheit“ auf Seiten des Versicherungsnehmers vor, da Allgemeine Versicherungsbedingungen bekanntlich kaum verhandelbar sind. Zum Anderen zeigt die Beklagte selbst, wie erwähnt, keinen Grund auf, worin die Abweichung vom dispositiven Recht eine sachliche Rechtfertigung finden könnte. Fast wortgleiche Klauseln werden bereits in ständiger oberstgerichtlicher Judikatur als den Versicherungsnehmer grob benachteiligend und daher unwirksam qualifiziert (OGH 7 Ob 4/07z).

Klausel 3. verletzt § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG, weil es nach dieser Bestimmung nicht zulässig ist, besondere Zugangserfordernisse für rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Verbrauchers zu vereinbaren.

Unzulässig sind insbesondere - wie hier - Vereinbarungen, wonach Erklärungen des Verbrauchers nur dann gültig sind, wenn sie an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmerorganisation, etwa die Zentrale, gerichtet sind.

Klausel 4. (§ 10 Abs. 2 AVB) verstößt gegen § 10 Abs. 3 KSchG, nach welcher Bestimmung die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann. Die Unwirksamkeit einer solchen Klausel entspricht in Verbandssachen ständiger Judikatur (OLG Wien, 30 R 5/06k). Von einer zulässigen Vollmachtsbeschränkung kann die Rede nicht sein (vgl. Krejci in Rummel 3. Aufl., Rz ff zu § 10 KSchG).

Klausel 5. (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AVB) verstößt gegen § 10 VersVG. Nach dieser Regelung kann der ~~Versicherer an dem zuletzt bekanntgegebenen Wohnort des~~ Versicherungsnehmers mit Absendung eines eingeschriebenen Briefes wirksam zustellen, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Wohnungsänderung nicht bekanntgegeben hat. Die in § 10 VersVG vorgesehene Zugangsfiktion knüpft also an die Verletzung der Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Bekanntgabe der Änderung seines Wohnortes an. Die vorliegende Klausel dehnt diese Zustellungsfiktion jedoch auf Fälle aus, die mit einem Verstoß des Versicherungsnehmers gegen die in Rede stehende Mitteilungspflicht nichts zu tun haben. Sie lässt sich nämlich ihrem Wortlaut zufolge auch auf urlaubsbedingte und krankheitsbedingte Abwesenheiten des Versicherungsnehmers von seiner - unverändert

bestehenden - Wohnadresse anwenden (selbst bei Kenntnis des Versicherers) und verstößt damit gegen § 6 Abs. 1 Z 3 KSchG.

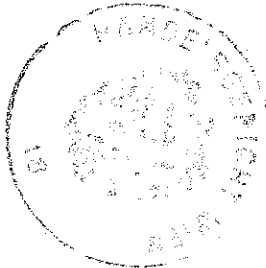
Klausel 6. beinhaltet eine vertragliche Beweislastverschiebung zu Lasten des Verbrauchers, welche gemäß § 6 Abs 1 Z 11 KSchG unzulässig ist. Die Wirkung einer Vereinbarung über eine Beweislastverschiebung soll oft über den Umweg einer vom Verbraucher abgegebenen Tatsachenbestätigung erzielt werden; üblicherweise durch Unterfertigung von Vertragsformblättern oder AGB des Unternehmers. Durch die Bestätigung, Rückkaufs- und Prämienfreistellungswerte bei Antragstellung erhalten zu haben, würde sich für den Verbraucher die Pflicht ergeben, in der Folge zu behaupten und zu beweisen, dass tatsächlich keine Gelegenheit zur Kenntnisnahme bestanden habe. Eine derartige Bestätigung des ~~Verbrauchers kann den Unternehmer nicht von einer~~ bestehenden Beweispflicht (hier: für die Ausfolgung der Urkunde) entbinden; solche „Tatsachenbestätigungen“ verstoßen insoweit gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG, als sie eben eine Verschiebung der Beweislast bewirken sollen. Eine solche vom Verbraucher kaum beeinflussbare Unterstellung einer Erklärung, die seine Rechtsposition verschlechtert; stellt einen unsachlichen Eingriff in seine Rechtssphäre dar, sie begründet eine gröbliche Benachteiligung und erschwerte Rechtsdurchsetzung des Verbrauchers (vgl. ähnlich OGH 9 Ob 15/05 d).

Da ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten besteht,

erweist sich neben dem (ausreichend bestimmten: OGH 5 Ob 227/98p) Unterlassungsbegehren (§ 28 KSchG) auch das auf Urteilsveröffentlichung als berechtigt und angemessen, sodass insgesamt, ohne dass der EuGH (Art. 234 EGV) angerufen werden müsste, spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 39, am 25.07.2007



Dr. Heinz-Peter Schinzel
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsverteilung:
(Handwritten signature)

